



01 | ARBEITSRECHT

Pflicht zum Home Office durch die Hintertür?



> **Stephan Binsch**  
Rechtsanwalt

Im Zuge der Novellierung des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) hat der Deutsche Bundestag nun auch in Gesetzesform gegossen, dass Arbeitgeber Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten die Verlagerung ihrer Tätigkeit ins Home Office anbieten müssen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

**Was können solche zwingenden betriebsbedingten Gründe sein, die dazu führen, dass Mitarbeitern Home Office nicht angeboten werden muss?**

Der Gesetzeswortlaut gibt darüber keine Auskunft. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/28732) führt aber diesbezüglich aus, dass solche Gründe dann zu bejahen sind, wenn Betriebsabläufe bei einer Verlagerung dieser Tätigkeit ins Home Office sonst erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten. Technische oder organisatorische Gründe wie eine fehlende IT-Ausstattung oder eine notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation sind hingegen lediglich vorübergehend als entgegenstehende betriebsbedingte Gründe anerkannt.

**Bei welchen Tätigkeiten ist davon auszugehen, dass die Betriebsabläufe durch Home Office erheblich eingeschränkt würden?**

Hierunter fallen mit der Bürotätigkeit verbundene Nebentätigkeiten wie die Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post, die Bearbeitung des Warenein- und -ausgangs oder auch der Schaltdienst bei weiterhin erforderlichen Kunden- und Mitarbeiterkontakten.

**Muss der Arbeitgeber begründen, weshalb er bestimmten Mitarbeitern kein Home Office-Angebot unterbreitet hat?**

Ja. Einer Verlagerung von Tätigkeiten ins Home Office entgegenstehende betriebliche Gründe muss der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde darlegen.

**§ 28b Abs. 7 IfSG regelt nun auch, dass die Beschäftigten ein Angebot des Arbeitgebers, die Tätigkeit ins Home Office zu verlagern, annehmen müssen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Resultiert hieraus nun eine faktische Pflicht zum Home Office für Mitarbeiter, denen eine Tätigkeit im Home Office angeboten wurde?**

Auch wenn der Gesetzeswortlaut eine derartige Pflicht zum Home Office suggerieren mag, so lohnt sich auch hier der Blick in die Gesetzesbegründung. Dieser lässt sich entnehmen, dass Arbeitnehmern weiterhin Möglichkeiten bleiben, ein Home-Office-Angebot des Arbeitgebers nicht annehmen zu müssen.

*So nennt die Gesetzesbegründung drei Beispiele, die einer Pflicht zur Tätigkeit im Home Office entgegenstehen können:*

- räumliche Enge
- Störungen durch Dritte
- unzureichende technische Ausstattung

**Müssen Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitteilen, welche konkreten Gründe einer Tätigkeit im Home Office entgegenstehen?**

Nein. Vielmehr soll es nach der Gesetzesbegründung ausreichend sein, dass der Beschäftigte dem Arbeitgeber auf Verlangen mitteilt, dass das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich sei.

**Fazit:**

*Die Bemühungen der Bundesregierung, durch Vorspiegelung einer gesetzlichen Pflicht mehr Arbeitnehmer zur Verrichtung ihrer Tätigkeit im Home Office zu bewegen, entpuppen sich bei näherem Hinsehen als zahnloser Tiger.*



## 02 | BANKRECHT

## Innovative Finanztechnologien: FinTechs starten durch



➤ **Dr. Dennis Walczak**  
Rechtsanwalt

Der Begriff „FinTech“ steht zum einen für innovative Finanztechnologien, zum anderen für Unternehmen, die sich auf innovative Finanztechnologien spezialisieren. Ende vergangenen Jahres befanden sich unter den ca. 500 Unicorns der Welt, also Startup-Unternehmen vor einem Börsengang oder einem Exit mit einer Marktbewertung von über einer Milliarde US-Dollar, bereits ca. 70 FinTechs.

Auch in Deutschland strömen jährlich Dutzende FinTech-Startups auf den Markt. Der deutsche FinTech-Sektor wird aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr die 1000er Marke überschreiten. Aber auch traditionelle Kreditinstitute und Banken versuchen zunehmend, am sich stetig weiterentwickelnden FinTech-Markt zu partizipieren.

Auch wenn innovative Finanztechnologien kein neues Phänomen sind – galten doch Bankautomaten, EC-Karten etc. einst ebenso als innovative Finanztechnologien – gewann die FinTech-Branche seit der Finanzmarktkrise 2007/2008 rasant an Fahrt. Hierzu trugen insbesondere die Entwicklung von Distributed-Ledger-Technologien wie der Blockchain und darauf basierender Token, aber auch beachtliche Fortschritte bei der Entwicklung Algorithmen-basierter Systeme sowie künstlicher Intelligenz (KI) wesentlich bei. Die zunehmende Technologie-Affinität in der Bevölkerung zeigt sich derzeit an der stark wachsenden Beliebtheit von innovativen Finanztechnologien wie Kryptowährungen, Mobile Payment-Anwendungen, Trading Apps, Smart Contracts, Robo Advisory und digitaler Finanz-portfolioverwaltung, Initial Coin Offerings, Crowdlending, Crowdfunding, Crowdinvesting, Social Trading sowie Peer-to-Peer-Kredit über entsprechende Online-Plattformen. Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken führen derzeit eigens einen neuen Online-Bezahldienst ein. Als Alternative zu immer populärer werdenden Kryptowährungen erwägen mehrere Zentralbanken weltweit die Einführung digitaler Zentralbankwährungen; so arbeitet aktuell auch die Europäische Zentralbank an einem digitalen Euro.

Der europäische ebenso wie der deutsche Gesetzgeber haben das Potential solcher innovativen Finanztechnologien längst erkannt. Die Europäische Kommission hat zuletzt einen eigenen Fin-Tech-Aktionsplan und die Bundesregierung eine Blockchain-Strategie veröffentlicht. Aus bank- und kapitalmarktrechtlicher Sicht stellt sich im Umgang mit solchen innovativen Finanztechnologien eine ganze Reihe spannender Fragen. Dabei stellen gerade auf Distributed-Ledger-Technologien wie der Blockchain basierende, dezentrale innovative Finanztechnologien ohne traditionellen Intermediär (wie eine Bank) den Gesetzgeber vor besondere aufsichtsrechtliche Herausforderungen.

Da FinTechs zumeist grenzüberschreitend wirken, stellt sich zudem die Frage, ob das (deutsche) Internationale Privatrecht der Entwicklung noch gerecht wird. Aber auch das herkömmliche Zivilrecht kommt auf den Prüfstand. Zivilrechtlich revolutionär ist etwa der neue, Inhaberschuldverschreibungen betreffende „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren“ (eWpG-E) des Bundesjustiz- und Bundesfinanzministeriums, wonach elektronische Wertpapiere fortan fiktiv als Sache im Sinne des § 90 BGB gelten sollen. Weitere gesetzliche Schritte zur Entmaterialisierung bahnen sich an, so etwa für digitale Aktien sowie in anderen Bereichen des Kapitalgesellschaftsrechts.

Der Autor dieses Beitrags wird künftig verstärkt Beiträge zum Thema „Innovative Finanztechnologien“ aus bank- und kapitalmarktrechtlicher Sicht veröffentlichen und Banken und Sparkassen ebenso wie andere Finanzdienstleister auf dem Gebiet beraten.



## BGH kippt die bankübliche AGB-Klausel zur Zustimmungsfiktion



➤ **Dr. Bernd Linnebacher**  
Fachanwalt für Bank-  
und Kapitalmarktrecht

In seinem Urteil vom 27.04.2021 (Az.: XI ZR 26/20) hat der BGH die AGB-Änderungsklauseln der Postbank – die im Wesentlichen mit den Änderungsklauseln aller anderen deutschen Banken übereinstimmen – für unwirksam erklärt, mit denen eine Zustimmung des Kunden zu Vertragsänderungen sowie zu Änderungen von Entgelten fingiert wird. Damit hat der BGH die vorangegangenen Urteile des LG Köln vom 12.06.2018 (Az.: 21 O 351/17) sowie des OLG Köln vom 19.12.2019 (Az.: 12 U 87/18) aufgehoben, welche diesen branchenüblichen und seit vielen Jahren etablierten AGB-Änderungsmechanismus für wirksam gehalten hatten.

Bislang hat der BGH sein Urteil vom 27.04.2021 noch nicht vollständig veröffentlicht. Allerdings kann bereits der Pressemitteilung hierzu entnommen werden, dass der BGH die AGB-Änderungsklauseln für unwirksam hält, weil diese nicht nur die Anpassung von einzelnen Details der vertraglichen Beziehung mittels fingierter Zustimmung betreffen, sondern – ohne inhaltliche Beschränkung – auch weitreichende Änderungen ermöglichen könnten, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen.



➤ **Dr. Jan-David Jansing**  
Fachanwalt für Bank-  
und Kapitalmarktrecht

Im Weiteren lässt die Pressemitteilung jedoch durchblicken, dass der BGH den AGB-Änderungsmechanismus in Form einer Zustimmungsfiktion nicht generell für unwirksam hält, sondern u.U. nur dann, wenn die Klauseln quasi einen Vertragsneuabschluss „durch die Hintertür“ ermöglichen.

Es bleibt aber nicht nur spannend, inwiefern der BGH in seinem Urteil die Zustimmungsfiktion in den AGB-Änderungsklauseln für (un-)zulässig hält, sondern auch, wie er sich zu Vertragsanpassungen äußert, die bereits in der Vergangenheit über den AGB-Änderungsmechanismus vorgenommen worden sind: Denn es gilt der Grundsatz, dass Rechtsprechungsänderungen in der Regel Rückwirkung haben – also auch alle früheren Vertragsänderungen „automatisch“ unwirksam sein könnten, die auf solchen Änderungsklauseln beruhen.

Spannend wird auch die Frage sein, ob die Grundsätze des neuen Urteils nur im Verhältnis zu Verbrauchern relevant sind (bloß dies hatte der BGH jetzt zu prüfen) oder, ob der Inhalt der Entscheidung auch auf Unternehmenskunden übertragen werden muss – die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung der letzten Jahre spricht für letzteres.



➤ **Anne Lilli Breitzkreutz**  
Fachanwältin für Bank-  
und Kapitalmarktrecht

Dementsprechend stehen sowohl Banken als auch Unternehmen bereits jetzt vor vielen Fragen: Das Bankrechts-Team von VOELKER berät Sie hierzu jederzeit gerne – auch schon vorab (bevor die vollständigen Urteilsgründe vorliegen) in Form einer „Betroffenheitsanalyse“ oder im Hinblick auf den Umgang mit aktuell aufkommenden Streitfragen.

## 03 | GESELLSCHAFTSRECHT

## Grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts vor der Tür



➤ **Dr. Thorsten Höhne**  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

Nach mehrjährigen Diskussionen in der juristischen Fachwelt hat die Bundesregierung Ende letzten Jahres ein Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Rechts der Personengesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft) eingeleitet. Mit dieser Reform, die noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode beschlossen werden und zum 01.01.2023 in Kraft treten soll, soll das Recht der Personengesellschaften modernisiert und an die Bedürfnisse des aktuellen Wirtschaftslebens sowie die Rechtsprechung und in der Praxis übliche Vertragsgestaltungen angepasst werden.

Einer der wesentlichen Punkte ist die **gesetzliche Anerkennung der Rechtsprechung des BGH zur Rechtsfähigkeit der Außen-GbR** und die damit verbundene **Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR**, die diesen wie anderen rechtsfähigen Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet, ihre Existenz und die Vertretungsberechtigung der für sie handelnden Personen durch die Eintragung in einem öffentlichen Register nachzuweisen.

Die Eintragung dort soll grundsätzlich zwar freiwillig, für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte wie bspw. den Erwerb von Grundstücken oder die Beteiligung an anderen Gesellschaften aber zwingend notwendig sein. Außerdem soll die Eintragung eine Teilnahme der GbR an Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG ermöglichen.

Darüber hinaus soll eine **Änderung des Beschlussmängelrechts** erfolgen. Bisher führt ein formeller oder inhaltlicher Mangel eines Gesellschafterbeschlusses bei Personengesellschaften dazu, dass der betroffene Beschluss nichtig ist. Im Recht der Aktiengesellschaft, das entsprechend auch auf die GmbH angewandt wird, führen hingegen nur bestimmte, besonders schwerwiegende Mängel zur Nichtigkeit des Beschlusses, die übrigen lediglich dazu, dass der Beschluss zunächst wirksam, aber innerhalb einer bestimmten Frist anfechtbar ist. Ohne eine solche Anfechtung wird der Mangel unbeachtlich und der Beschluss endgültig wirksam. Dieses System soll im HGB nun auch für die OHG und die KG eingeführt werden. Bei der GbR kann es durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag ebenfalls für anwendbar erklärt werden.

Schließlich sollen die Rechtsformen des Personengesellschaftsrechts auch **freiberuflich Tätigen** offenstehen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass das jeweilige Berufsrecht dies ebenfalls zulässt.

VOELKER wird die Reform des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin verfolgen und Sie dazu unter [www.voelker-gruppe.com/gesellschaftsrecht/personengesellschaftsrecht\\_reform/](http://www.voelker-gruppe.com/gesellschaftsrecht/personengesellschaftsrecht_reform/) informieren.



## 04 | ERBRECHT

## Wichtige Änderungen bei Behindertentestamenten



➤ **Dr. Hans Hammann**  
Fachanwalt für Erbrecht

**Mit Beginn des Jahres 2020 hat sich der für die Ausgestaltung von Behindertentestamenten zu beachtende sozialrechtliche Hintergrund fundamental verändert.**

Zum einen wurde die Balance zwischen Eingliederungshilfe und Grundsicherung vollkommen neu austariert; die wirtschaftliche Bedeutung von Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX im Zuge der Aufgabe des Systems der Komplexleistungen hat im gleichen Maß abgenommen, wie die von Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII gestiegen ist. Zum anderen ist § 102 SGB XII, ohne den Behindertentestamente nicht erklärt werden können, auf ab dem 1.1.2020 gezahlte Eingliederungshilfe nicht mehr anwendbar. Ersteres, also die Neujustierung von Eingliederungshilfe und Grundsicherung, hat auf die Ausgestaltung von Behindertentestamenten keine Auswirkungen. Auch wenn die vor dem 1.1.2020 bereits bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen beiden Hilfeformen noch größer geworden sind, sind dieselben erbrechtlichen Anordnungen richtig und erforderlich wie in der Zeit bis zum 31.12.2019.

Ganz anders sieht es allerdings bei den Änderungen im Zusammenhang mit § 102 SGB XII aus. Zwar kann über § 102 SGB XII bis zum 31.12.2019 gezahlte Eingliederungshilfe („Altfälle“) nach wie vor noch zurückgefordert werden, wenn der Leistungsempfänger bis zum 31.12.2029 verstirbt. Das gilt allerdings auch nur für bis Ende 2019 gezahlte Eingliederungshilfe, nicht aber für ab dem 1.1.2020 erhaltene Hilfen („Neufälle“). Hieraus folgt, dass bei der Gestaltung von Behindertentestamenten von Eltern, deren Kinder erstmals im Jahr 2020 oder später Eingliederungshilfe erhalten haben oder erhalten werden, der länger lebenden Ehegatte zu dessen Absicherung als Alleinerben eingesetzt und dem behinderten Kind ein (Ausgleichs-)Vermächtnis zugewendet werden kann (sogenannte Vermächtnislösung).

Für „Altfälle“ greift faktisch eine 10jährige Übergangsfrist und gilt ab dem 1.1.2030 das Gleiche wie heute bereits für „Neufälle“. Bis dahin wird das wirtschaftliche Risiko eines möglichen Sozialhilferegresses Jahr für Jahr geringer. Im Ergebnis kann § 102 SGB XII für „Neufälle“ nicht mehr und für „Altfälle“ nur noch eingeschränkt als Argument gegen die Vermächtnislösung verwendet werden. In der Praxis ist also genau zu eruieren, ab wann Eingliederungshilfe gezahlt wurde oder wird. Je nachdem kommt man für die Testamentsgestaltung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das gilt auch für bereits bestehende Testamente, die ggfs. an die neue Gesetzeslage anzupassen sind bzw. angepasst werden können.



## 05 | NEUES VON VOELKER

iurratio  
awards 2021:  
VOELKER  
wieder vorne  
dabei



VOELKER erreichte bei den diesjährigen „iurratio awards 2021“ einen hervorragenden 3. Platz in der Kategorie „Bester Arbeitgeber für das Referendariat Region Süden“. Dabei konnte VOELKER zahlreiche namhafte (Groß-)Kanzleien hinter sich lassen.

iurratio ist eine der führenden Karriereplattformen für juristische Referendare und Berufseinsteiger und leitet das jährliche Ranking aus einer umfangreichen Befragung hunderter Kanzleien und Referendare her.

VOELKER  
spendet

VOELKER hat sich zur Aufgabe gemacht, gemeinnützige Organisationen aus der Region für soziale und karitative Projekte mit einer gezielten Spende zu unterstützen. Zuletzt gingen Spenden an den Förderverein *Helfende Hände e.V.* und an das *Theater PATATI-PATATA Reutlingen*.



Der Förderverein **Helfende Hände e.V.** wurde 1999 von Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel ins Leben gerufen, sozial Benachteiligte in Stuttgart zu unterstützen und deren Not zu lindern. Das Spektrum der Aktivitäten erstreckt sich auf die Bereiche Kinderhilfe, Jugendhilfe, Familienhilfe, Seniorenhilfe und Obdachlosenhilfe ([www.helfendehaende.de](http://www.helfendehaende.de)).

Das **Theater PATATI-PATATA Reutlingen** wurde 1993 als freies professionelles Kinder- und Jugendtheater gegründet und bietet in Kooperation mit dem Kulturamt der Stadt Reutlingen einen regelmäßigen Spielplan für unterschiedliche Altersgruppen an. Inhalte sind Themen des alltäglichen Lebens, der Mensch mit seinen Träumen, Sehnsüchten, Ängsten und Fragen steht dabei im Vordergrund ([www.theaterpatati.de](http://www.theaterpatati.de)).



Regelmäßige  
Veranstaltungen  
und Schulungen

VOELKER nimmt immer wieder an Veranstaltungen zu aktuellen Themen teil oder ist selbst Veranstalter. Erfahren Sie mehr unter [www.voelker-gruppe.com/ueberuns/aktuell/](http://www.voelker-gruppe.com/ueberuns/aktuell/)

**Darüber hinaus finden regelmäßig Veranstaltungen und Schulungen statt:**

So hat sich das **Reutlinger Arbeitsrechtsforum** mittlerweile zu einer festen Größe etabliert. Im Jahr 2006 von Rechtsanwalt (bis 2020) Michael Hubberten und Rechtsanwältin Kathrin Völker ins Leben gerufen, findet es zweimal jährlich statt. Das Arbeitsrechtsforum richtet sich an Fachkreise, die sich tagtäglich mit den Themen des Arbeitsrechts beschäftigen ([www.voelker-gruppe.com/arbeitsrecht/forum/](http://www.voelker-gruppe.com/arbeitsrecht/forum/)).

Das Arbeitsrechtsteam führt außerdem zu arbeitsrechtlichen Themen **In-House-Schulungen** durch ([www.voelker-gruppe.com/arbeitsrecht/schulungen/](http://www.voelker-gruppe.com/arbeitsrecht/schulungen/)).

Das **Erbrechtsforum** ist eine Veranstaltungsreihe des erbrechtlichen Referats von VOELKER. Mehrmals jährlich finden Vorträge zu einem aktuellen Thema statt – derzeit online, sobald es die Lage zulässt wieder an verschiedenen Orten in der Region ([www.voelker-gruppe.com/erbrecht/](http://www.voelker-gruppe.com/erbrecht/)).

Das **Reutlinger Medizinrechtsforum** bietet interessierten Ärzten eine Plattform für Fortbildung und Erfahrungsaustausch. Die Veranstaltung wird von der VOELKER-Gruppe in Kooperation mit dem Ärztenetz Reutlingen durchgeführt und ist bei der Landesärztekammer zur Zertifizierung angemeldet ([www.voelker-gruppe.com/medizinrecht/forum/](http://www.voelker-gruppe.com/medizinrecht/forum/)).

## VOELKER gratuliert

Frau Nadine Kirsch hat – kaum mehr als 3 Jahre nach ihrer Zulassung – die Anerkennung als Fachanwältin bekommen und darf sich nun mit Titel „Fachanwältin für Arbeitsrecht“ schmücken.

➤ **Nadine Kirsch**  
*Fachanwältin für Arbeitsrecht*



Frau Anne Lilli Breitzkreutz hat bereits im März die Anerkennung als Fachanwältin bekommen. Sie darf nun den Titel „Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht“ führen.

➤ **Anne Lilli Breitzkreutz**  
*Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht*



## Zuwachs in unserer Kanzlei

Im Laufe des vergangenen Jahres ist viel passiert und zwischenzeitlich sind gleich fünf neue Kolleginnen und Kollegen zu unserer Kanzlei gestoßen!

Wir begrüßen herzlich (v.l.n.r.):

- **Herrn Rechtsanwalt Felix Maier** im Referat Arbeitsrecht,
- **Herrn Rechtsanwalt Kai Mayer** und **Frau Rechtsanwältin Veronika Proksch**, die unser erbrechtliches Referat verstärken,
- **Herrn Rechtsanwalt Christoph Renz** im Referat Medizinrecht,
- **Frau Miriam Mez**, die sämtliche Marketingaktivitäten der Kanzlei übernimmt



## Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und teamorientiert sind. Eine Promotion oder ein im Ausland erworbener LL.M. ist eine gern gesehene Zusatzqualifikation, aber keine Voraussetzung, um bei uns einsteigen zu können. Weitere Infos auf unserer Karriereseite: [www.voelker-gruppe.com/karriere/](http://www.voelker-gruppe.com/karriere/)  
Aktuell suchen wir Verstärkung im Bereich Erbrecht. Möchten Sie Teil des Teams werden? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an [karriere@voelker-gruppe.com](mailto:karriere@voelker-gruppe.com)

## VOELKER & Partner mbB

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB  
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen  
Tel: 07121 9202-0, Fax: 07121 9202-19



➤ **E-Mail: [info@voelker-gruppe.com](mailto:info@voelker-gruppe.com)**  
➤ **[www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)**

Reutlingen · Stuttgart · Hechingen

